

Rechtsschutzversicherung Privat

Informationen nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz



Gerne informieren wir Sie barrierefrei über unsere Rechtsschutzversicherung. Dieses Produkt ist eine Versicherung für Privatpersonen. Sie können damit Anwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten absichern.

Wir erklären Ihnen hier die wichtigsten Vertragsinhalte. Sie möchten mehr wissen? Dann lesen Sie bitte das Produktinformationsblatt (IPID) und die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB).

Was sind die wichtigsten Vertragsinhalte?

- Die Rechtsschutzversicherung bietet Schutz für Sie als Privatperson, Arbeitnehmer, Verkehrsteilnehmer und Mieter oder Eigentümer. Was genau versichert ist, entscheiden Sie, indem Sie Produktbausteine wählen.
- Diese Kosten können Sie mit unserer Rechtsschutzversicherung absichern:
 - Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts
 - Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher
 - Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht einlädt
 - Kosten des Prozessgegners, wenn Sie diese übernehmen müssen
 - Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen
 - Kosten einer Mediation in unbegrenzter Höhe, für maximal 180 €/Stunde
 - Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens vor einem Gericht erster Instanz

Was müssen Sie beim Vertrag beachten?

- Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben, zahlen Sie Ihren ersten Beitrag schnellstmöglich, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen. Sie müssen nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn zahlen.
- Danach können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- Zahlen Sie Ihren Beitrag zu spät, können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Außerdem können für Sie Mahnkosten entstehen.
- Wann der Versicherungsschutz beginnt, steht in Ihrem Versicherungsschein. Er beginnt erst nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Sie sind allerdings nur dann versichert, wenn Sie den Beitrag pünktlich gezahlt haben. Außerdem muss die *Wartezeit* abgelaufen sein.
- Ist ein Versicherungsfall vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten, zahlen wir hierfür nicht.
- Auch für einen Versicherungsfall während der Wartezeit zahlen wir nicht.
- Wie lange Ihr Vertrag läuft, steht in Ihrem Versicherungsschein. Sie können zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Kündigen Sie nicht, verlängert er sich immer um ein Jahr. Dann können Sie zum Ablauf jedes Verlängerungsjahrs kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens 3 Monate vor Ablauf zugehen.
- Erhöhen wir die Beiträge, können Sie den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem Sie den höheren Beitrag zahlen müssten. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben.
- Erhöht sich Ihr Beitrag nur, weil die Versicherungssteuer teurer wird? Dann können Sie nicht früher kündigen.

Können Sie den Vertrag widerrufen?

Ja, Sie haben ein Widerrufsrecht. Informationen dazu finden Sie in der Widerrufsbelehrung. Diese erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Was bedeutet Barrierefreiheit?

Den Online-Antrag stellen wir für Sie im „2-Sinne-Prinzip“ bereit: Unsere Informationen bereiten wir für mindestens zwei von drei Sinnen wie Sehen, Hören, Tasten auf. Zusätzlich verwenden wir verständliche Sprache.

Worauf achten wir beim Design?

Inhalte stellen wir übersichtlich dar. Diese sind klar strukturiert. Wir setzen z.B. Kontraste optimal ein.

Was zeichnet unsere Navigation aus?

Viele Bereiche haben wir für die Tastaturnavigation optimiert. Sie können auf diesen Seiten allein mit Tabulator-Taste und anderen Tastenkombinationen navigieren.

Wie gehen wir mit Text und Audio um?

Unsere Seiten können Sie mit einem Screen Reader erfassen. Sie können sie sich von bestimmten Programmen vorlesen lassen. Bilder haben wir mit Texten und Videos mit Untertiteln versehen.

Wer überwacht, ob wir uns an das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz halten?

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes errichten die Bundesländer derzeit eine gemeinsame Stelle - die Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (kurz MLBF). Voraussetzung hierfür ist die Ratifikation des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) durch alle Länder, die derzeit die hierfür notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Bis zur formalen Errichtung der MLBF können Sie Ihre Anfragen richten an:

MLBF (in Errichtung)

c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt

Postfach 39 11 55

39135 Magdeburg

Telefon: 0391 567 6970

E- Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de

Die Informationen auf dieser Seite haben wir zuletzt am 30.6.2025 aktualisiert.